

Richtlinie zur Förderung von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften und selbstverantworteten gemeinschaftlichen Wohnens für pflegebedürftige Menschen im Landkreis Tübingen

1. Zweck der Förderung

Mit Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Jahr 2014 sind vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften und von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg anerkannte und gesetzlich geregelte Wohn- und Versorgungsformen für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und für volljährige Menschen mit Behinderung.

Zweck der Förderung ist es, im Bereich des Landkreises Tübingen in der Pflegeinfrastruktur ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen aufzubauen um eine Alternative zur Pflegeheimversorgung zu schaffen.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie leben in einer anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft bis zu 12 Menschen in einer familiären und wohnlichen Atmosphäre. Beide Wohnformen werden im Folgenden als Pflege-WG bezeichnet.

Alle Mitglieder der Pflege-WG verfügen jeweils über einen privaten Wohnraum mit eigenen Möbeln. Es stehen gemeinsam genutzte, wohnliche Gemeinschaftsbereiche zur Verfügung.

Da diese Wohnform von der Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Bewohner bzw. ihrer Angehörigen geprägt ist, tragen die Bewohner / gesetzlichen Betreuer die Gesamtverantwortung für die Pflege-WG und treffen alle grundlegenden Entscheidungen des Zusammenlebens selbst. Die Freiheit den Pflegedienst unabhängig vom Mietverhältnis auszuwählen, ist konform mit den Anforderungen des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG).

Zielgruppen für die Pflege-WG sind pflegebedürftige Menschen im Sinne des SGB XI. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.

Insbesondere:

- Menschen mit Demenz
- Menschen mit somatisch begründetem Pflegebedarf
- Menschen mit psychiatrisch begründetem Pflegebedarf
- Menschen mit Behinderungen

Ziel ist es, gemäß Kreissenorenplanung den Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Landkreis Tübingen durch alternative Pflegemodelle zu ergänzen und die Städte und Gemeinden bei ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. Gefördert wird der Prozess der Initiierung einer Pflege-WG.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gründung einer Pflege-WG, welches in einem Beteiligungsprozess erstellt wird.

Kernelemente eines solchen Konzeptes sind u.a.:

- Bedarfsanalyse
- Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur an Unterstützungs- und Pflegemöglichkeiten, Nahversorgung, Dienstleistungen und ÖPNV
- Darstellung von Umsetzungsplanung, Rechtsform, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Nachweis über die Berücksichtigung des WTPG, die Einbindung des zuständigen Sozialhilfeträgers und der Heimaufsicht

Gegenstand der Förderung ist eine Anschubfinanzierung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Aufwendungen einer Initiatoren-Gruppe einer Pflege-WG.

Förderfähig sind insbesondere:

- Fortbildungen und Schulungen zur Weiterbildung von Initiatoren von Pflege-WG's
- Personal- und Sachkosten bzw. Honorarkosten für eine Moderatorin oder einen Moderator für den Aufbau und die Prozessbegleitung
- Notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur fachlichen Begleitung
- Notwendige Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Ansprache potenzieller Unterstützer und Bewohner der Pflege-WG

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die jeweilige Kommune in der die Pflege-WG gegründet werden soll. Diese braucht eine für die Umsetzung des inhaltlichen Konzeptes verantwortliche Initiative oder einen Anbieter. Jegliche Initiatoren (Privatpersonen, gemeinnützige bzw. gewerbliche Anbieter) benötigen eine schriftliche Absichtserklärung von mindestens fünf Bürgern, die Ihre Motivation zur Gründung bzw. Nutzung einer Pflege-WG bekunden.

Für die Umsetzung des inhaltlichen Konzeptes können außerdem in Frage kommen:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen
- Zugelassene ambulante Pflegedienste
- Eingetragene Vereine
- Freigemeinnützige Stiftungen
- Sonstige Anbieter auf dem Pflegesektor
- Initiativen von Privatpersonen

4. Fördervoraussetzungen

Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Abteilung Soziales des Landratsamtes aufgrund der Fördervoraussetzungen im Einzelfall getroffen. Es sollen mit unterschiedlichen Zielgruppen wohnortnah und dezentral Pflege-WG's entstehen. Dabei wird eine Förderung von Initiativen in der Fläche des Landkreises angestrebt.

In der Absichtserklärung bestätigen die Initiatoren, dass sie ein Konzept für eine Pflege-WG anstreben, das die gesetzlichen Vorgaben des WTPG erfüllt. Ziel sollte eine gute Einbindung an das Wohnquartier sein. Bewohner der Pflege-WG sollten am Leben im Gemeinwesen teilhaben und gewachsene Sozialkontakte pflegen können. Ein Zugang zur Pflege-WG sollte auch Menschen offenstehen, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten (z.B. Berücksichtigung bei der Höhe der Mietkosten).

Hierfür ist eine Beratung der Fachstelle „ambulant unterstützte Wohnformen“ des KVJS empfehlenswert.

5. Art und Höhe der Förderung

Art der Förderung

Die Förderung wird im Rahmen einer zweistufigen Projektförderung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

In der ersten Stufe der Förderung wird pro Initiative ein Zuschuss von 50 % der tatsächlichen Kosten für eine Schulungsmaßnahme gewährt. Pro Initiative jedoch max. bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Schulungsmaßnahme.

In der zweiten Stufe der Förderung kann eine professionelle Prozessbegleitung zur Beteiligung der Akteure vor Ort gefördert werden. Eine Vernetzung in das Gemeinwesen setzt voraus, dass die dort lebenden Menschen sowie angebundene Akteure am Prozess beteiligt werden und diesen aktiv mitgestalten.

Hierfür ist die Höhe der Förderung auf 15.000 Euro begrenzt. Eine zusätzliche Förderung der örtlichen Gemeinde in Höhe von 5.000 Euro ist Voraussetzung.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung durch den Landkreis umfasst insgesamt einen Zuschuss von maximal 16.000 Euro je Pflege-WG. Sie erfolgt individuell gemäß der Antragstellung.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellerinnen und Antragsteller reichen den Antrag beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales ein.

Dem Antrag für die erste Stufe der Förderung ist beizulegen:

- Eine Absichtserklärung von mindestens fünf Bürgerinnen und Bürgern, die Ihre Motivation zur Gründung einer Pflege-WG bekunden.

- Eine Bestätigung der Gemeinde, dass die geplante Pflege-WG Teil der kommunalen Planungen und die kommunale Begleitung des Projektes sichergestellt ist.

Dem Antrag für die zweite Stufe der Förderung ist insbesondere beizulegen:

- Teilnahmebescheinigung einer der Initiatoren an einer Fortbildung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- Eine sozialräumliche Bedarfsfeststellung (auf Anfrage aktualisierte Bescheinigung der Kommune)
- Förderungszusage der örtliche Gemeinde über 5.000 Euro

7. Bewilligung und Auszahlung

Es werden insgesamt bis zu zehn ambulante Pflege-Wohngemeinschaften mit einer Anschubfinanzierung unterstützt.

Die Bewilligung erfolgt bei fachlich gleichen Voraussetzungen nach dem Datum der Antragstellung.

Die Auszahlung ist mit den entsprechenden Unterlagen bei der Abteilung Soziales, Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Seniorenarbeit zu beantragen.

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt in Teilbeträgen. So kann ein Teilbetrag zunächst für die Teilnahme an einer Schulung beantragt werden. Insgesamt können pro Pflege-WG nicht mehr als max. 16.000 Euro vom Landkreis an Fördermitteln abgerufen werden. Die Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Tübingen (Haushaltsvorbehalt).

8. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen bleibt erhalten, wenn die Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt. Andere Förderungen z.B. durch die Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege“ des Ministeriums für Soziales und Integration sind vorrangig.

9. Verwendungsnachweis

Zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel ist spätestens ein Jahr nach der Auszahlung der Förderung ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.

10. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt bis maximal 31. Dezember 2022.